

Sissachertagung 2012

**Sozialhilfe auf dem Prüfstand – eine kritische
Betrachtung**

**Was bringt ein Rahmengesetz für die
Sozialhilfe?**

Referat

Ruth Humbel, Nationalrätin CVP Aargau

25. August, 2012

Landwirt. Zentrum / Schloss Ebenrain Sissach

Sozialversicherungen: solid, historisch gewachsen

- Alters-und Hinterlassenenversicherung
- Invalidenversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Berufliche Vorsorge
- Krankenversicherung
- Unfallversicherung
- Militärversicherung
- Erwerbsersatzordnung/Mutterschaftsentschädigung
- Familienzulagen

Bedarfsleistungen der Sozialversicherungen

- Ergänzungsleistungen zu AHV/IV
- Prämienverbilligung KVG
- Kantonale Beihilfen zu Ergänzungsleistungen
- Alimentenbevorschussung
- Elternschaftsbeihilfen
- Arbeitslosenbeihilfen
- Wohnkostenbeihilfen
- Weitere kantonale Leistungen
- **Sozialhilfe**

Ausgabenentwicklung Sozialversicherungen

	1990	2000	2005	2009
• AHV inkl. EL	19.4	29.1	32.9	37.8
• IV inkl. EL	4.3	9.5	12.3	10.5
• BV	8.7	31.6	25.4	30.5
• KV	7.5	14.1	17.4	20.4
• UV	2.7	4.5	4.7	5.1
• EO	0.9	0.7	0.9	1.5
• ALV	0.4	3.5	5.8	6.4
• FZ	2.6	4.4	4.2	4.7
in Milliarden Franken	46.5	82.5	102.7	116.3
• Sozialhilfe			1,72	1,78

Schnittstellenprobleme zwischen Sozialversicherungen und Sozialhilfe

- Keine inhaltliche Koordination mit Sozialversicherungen namentlich ALV und IV
- Problem der Durchsetzen von Massnahmen bei IIZ , mangels Regulierungskompetenzen durch den Bund im Bereich der Sozialhilfe und der Alimentenhilfe
- Die SKOS-Richtlinien werden von Kantonen/ Gemeinden unterschiedlich angewandt
- Die Leistungen der Sozialhilfe variieren sehr stark zwischen den Kantonen und teilweise auch den Gemeinden
- Negative Schwelleneffekte

Motion Ruth Humbel vom 16.6.2011

Bundesrahmengesetz zur Existenzsicherung

Der Bundesrat wird aufgefordert, ein Bundesrahmengesetz zur Existenzsicherung auszuarbeiten.

Analog zum ATSG soll das Rahmengesetz zur Existenzsicherung:

- a. Grundsätze und Begriffe der Existenzsicherung definieren,
- b. ein einheitliches Verfahren festlegen,
- c. die Leistungen aufeinander abstimmen

Vom Bundesrat abgelehnt am 31.8.2011

Begründung:

- BR erachtet Sozialhilfe als festen Bestandteil des Systems der sozialen Sicherheit
- BR sieht keinen Handlungsbedarf: Koordination der Sozialversicherungen und der Sozialhilfe funktioniert gut
- Beim Sozialschutz sind die Bereiche verfassungsmässig klar aufgeteilt
- Verfassungsgrundlage für Bundeskompetenz wäre notwendig
- Kantone können ihre Sozialleistungen selber aufeinander abstimmen.

Motion SGK-N vom 2.12.2012

Rahmengesetz für Sozialhilfe

- Der Bundesrat wird beauftragt, analog zum ATSG ein schlankes Rahmengesetz für Sozialhilfe vorzulegen.
- Entspricht Motion Weibel vom 17.6.2011
- Unterstützt von allen Parteien ausser SVP

Ablehnung durch Bundesrat am 25.4.2012

- Gewisser Harmonisierungsbedarf besteht
- Frage nach Kostenfolgen für Bund bei einer neuen Verbundsaufgabe
- Verfassungsgrundlage notwendig
- Folgen für NFA

Möglicher Inhalt eines Rahmengesetzes für Sozialhilfe

- Regelung der Zuständigkeiten (heutiges ZUG) sowie gewisser Grundsätze in der Sozialhilfe
- Steuerung und Koordination der Sozialhilfe mit den Sozialversicherungen über alle Staatsebenen
- Harmonisierung von Begriffen, Verfahren, Risiken Anspruchsberechtigungen und Leistungen
- Harmonisierung der Sozialhilfe mit weiteren bedarfsabhängigen Leistungen wie Alimentenbevorschussung, Ausbildungsbeiträgen oder Ergänzungsleistungen für Familien
- **Datenschutz**

Ziel eines Rahmengesetzes für Sozialhilfe

- Das komplexe System der Sozialen Sicherheit soll durch bessere Koordination effizienter und effektiver werden, Doppelspurigkeiten beseitigen, klare Verantwortlichkeiten festlegen, die Instrumente durchlässig machen, die Nahtstellen klar definieren und die Prävention stärken
- Verhindern von Schwelleneffekten und negativen Erwerbsanreizen

Aber

- keine Änderung der heutigen Finanzierungsverantwortung
- Sozialhilfe bleibt eine kantonale Bedarfsleistung



Kein nationales Sozialhilfegesetz

Warum kein nationales Sozialhilfegesetz?

- In der föderalen Struktur hat jede Staatsebene ihren Beitrag zur sozialen Sicherheit zu leisten.
- Die soziale Sicherheit ist wesentlich mit der kantonalen Familien-, Steuer-, Bildungs-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik verbunden
- Notwendig ist eine formelle keine materielle Harmonisierung
- Anspruchsberechtigte und Kostenfolgen:
Mit Ausnahme der Sozialhilfe gilt das Freizügigkeitsabkommen mit der EU für alle Zweige der sozialen Sicherheit (Leistungen bei Alter, Invalidität, Tod, Krankheit, Mutterschaft, Unfall, Arbeitslosigkeit sowie Familienleistungen.)

Fazit

- Wir haben ein gutes, solides Netz der sozialen Sicherheit.
 - Entgegen Spar- und Kostendruck-Klagen steigen die Kosten überdurchschnittlich.
 - Einzelne Sozialversicherungen sind revisionsbedürftig und müssen den gesellschaftlichen Veränderungen und wirtschaftlichen Anforderungen angepasst werden.
 - Zentrale Fragestellungen:
 - Was gehört in die Selbstsorge der einzelnen Menschen/Familien und was ist solidarisch von der Gemeinschaft zu tragen.
 - Was ist föderal/kantonal und was ist bundesstaatlich zu lösen?
 - Das System der sozialen Sicherheit ist ein Verbundaufgabe aller Staatsebenen. Es muss optimiert und besser koordiniert werden. Schwelleneffekte sind zu eliminieren.
- **Dazu braucht es ein nationales Rahmengesetz für Sozialhilfe**